

§ 036 UrhG

(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach den §§ [32 UrhG](#), [32a UrhG](#) und [32c UrhG](#), zur Regelung der Auskünfte nach den §§ [32d UrhG](#) und [32e UrhG](#) sowie zur Bestimmung der angemessenen Beteiligung nach § [87k Abs. 1 UrhG](#) stellen [Vereinigungen](#) von Urhebern mit [Vereinigungen](#) von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.

(2) [Vereinigungen](#) nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein. Eine [Vereinigung](#), die einen wesentlichen Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der [Vereinigung](#) fassen einen entgegenstehenden Beschluss.

(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ [36a UrhG](#)) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer [Partei](#) statt, wenn

1. die andere [Partei](#) nicht binnen drei Monaten, nachdem eine [Partei](#) schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,
2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder
3. eine [Partei](#) die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.

(4) Die Schlichtungsstelle hat allen Parteien, die sich am Verfahren [beteiligt](#) haben oder nach § [36a Abs. 4a UrhG](#) zur Beteiligung aufgefordert worden sind, einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Empfang des Vorschlages keine der in Satz 1 genannten Parteien widerspricht.

Fassung ab 07. Jun 2021

Fassung bis einschl 06. Jun 2021

(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § [32 UrhG](#) stellen [Vereinigungen](#) von Urhebern mit [Vereinigungen](#) von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.

(2) - (4) ...